

Allgemeine Geschäftsbedingungen Easyfairs Nederland B.V.

Artikel 1: Definitionen

Veranstalter: Easyfairs Nederland B.V., eine private Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Hardenberg, und Geschäftsadresse in Hardenberg (7772 TV) am Energieweg 2, eingetragen im Handelsregister unter der Nummer 34300891.

Veranstaltung: die Messe, Ausstellung, Kongress oder andere vom Veranstalter organisierte Veranstaltung.

Angebot: das Angebot des Veranstalters zum Abschluss eines Vertrages.

Vereinbarung: die Vereinbarung, die zwischen dem Organisator und der Vertragspartei durch Annahme des Angebots zur Teilnahme an einer Veranstaltung geschlossen wurde.

Vertragspartei: die natürliche oder juristische Person, die einen Vertrag abschließt oder abgeschlossen hat oder mit der ein Angebot gemacht wurde.

Standfläche: die Fläche auf der Veranstaltungsfläche, die der Vertragspartei zur Verfügung gestellt wird.

Vergütung: die von der Vertragspartei an den Veranstalter zu zahlende Gebühr für die Teilnahme an einer Veranstaltung.

Artikel 2: Anwendbarkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote und alle Verträge des Veranstalters.
2. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind auf der Website des Veranstalters verfügbar und werden auf Wunsch der Vertragspartei per E-Mail zugesandt.
3. Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen der Vertragspartei oder andere Bestimmungen werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, der Veranstalter hat dem ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die kommentarlose Zurückhaltung eines Angebots oder einer Auftragsbestätigung durch die Vertragspartei, die sich auf diese Bedingungen bezieht, gilt als stillschweigende Zustimmung zum Inhalt.
4. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen in irgendeiner Weise ungültig oder unverbindlich sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht.
5. Der Veranstalter hat das Recht, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern. Jede Änderung wird acht (8) Tage nach ihrer Bekanntgabe durch den Veranstalter auf seiner Website wirksam.
6. In allen Fällen, die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht vorgesehen sind, entscheidet der Veranstalter durch seine Geschäftsführung.

Artikel 3: Angebote

1. Alle Angebote des Veranstalters sind freibleibend. Wird ein Angebot von der Vertragspartei angenommen, hat der Veranstalter das Recht, das Angebot innerhalb von zwei (2) Werktagen nach Erhalt der Annahme zu widerrufen.
2. Die Anmeldung zur Teilnahme an einer Veranstaltung durch die Vertragspartei kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Die Annahme der Teilnahme durch den Veranstalter wird per E-Mail an die Vertragspartei bestätigt und damit der Vertrag abgeschlossen.
3. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, einen Teilnahmeantrag abzulehnen, wenn die Interessen anderer Teilnehmer und/oder des Veranstalters und/oder der Veranstaltung als solche dies nach eigenem Ermessen des Veranstalters erfordern. Der Veranstalter haftet in keinem Fall für Schäden, die der Vertragspartei oder Dritten durch die Entscheidung des Veranstalters entstehen, einen Teilnahmeantrag abzulehnen.

Artikel 4: Vergütung

1. Der Betrag der von der Vertragspartei für ihre Teilnahme an der Veranstaltung zu zahlenden Gebühr ist im Vertrag festgelegt und wird vom Veranstalter der Vertragspartei in Rechnung gestellt.
2. Die Rückerstattung muss innerhalb der festgelegten Zahlungsfrist auf das vom Veranstalter angegebene Bankkonto erfolgen. Die Rechnungsstellung durch den Veranstalter erfolgt wie folgt:

Für jährliche Veranstaltungen:

- a. einen Vorschuss von fünfzig Prozent (50 %) der Erstattung innerhalb von acht (8) Tagen nach Annahme des Antrags;
- b. den Rest der Vergütung mindestens einhundertzwanzig (120) Tage vor dem Eröffnungstag der Veranstaltung.

Für nicht-jährliche Veranstaltungen:

- a. einen ersten Vorschuss von zwanzig Prozent (20 %) der Erstattung innerhalb von acht (8) Tagen nach Annahme des Antrags;
 - b. einen zweiten Vorschuss von dreißig Prozent (30 %) der Vergütung nicht später als dreizehn (13) Monate vor dem Eröffnungstag der Veranstaltung;
 - c. den Rest der Vergütung mindestens einhundertzwanzig (120) Tage vor dem Eröffnungstag der Veranstaltung;
3. Die Zahlungsfrist für Rechnungen beträgt dreißig (30) Tage, sofern nicht anders vereinbart.

4. Erfolgt die Anmeldung zur Teilnahme weniger als dreißig (30) Tage vor Beginn einer Veranstaltung, so ist die Gebühr vor Beginn der Veranstaltung zu zahlen.
5. Zusätzliche Bestellungen müssen innerhalb von dreißig (30) Tagen nach ihrer Bestätigung durch den Veranstalter bezahlt werden, in jedem Fall jedoch vor dem Eröffnungstag der Veranstaltung. Sofern der Veranstalter nichts anderes bestimmt, kann mit dem Aufbau des Standes und/oder seiner Nutzung erst begonnen werden, wenn der Veranstalter die Eröffnung und die bis dahin fälligen sonstigen Kosten erhalten hat. Zusätzliche Bestellungen zum Zeitpunkt der Veranstaltung sind sofort zu bezahlen (bargeldlos oder Barzahlung).
6. Im Falle des Zahlungsverzugs des Veranstalters werden ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit der Forderung gesetzliche Zinsen oder gesetzliche Handelszinsen berechnet. Alle Kosten im Zusammenhang mit der Einleitung (außer-)gerichtlicher Beitreibungs- und/oder Vollstreckungsmaßnahmen gehen zu Lasten der Vertragspartei. Handelt es sich bei der Vertragspartei um eine natürliche Person, die nicht in Ausübung eines Berufs oder Geschäfts handelt, werden die außergerichtlichen Inkassokosten nach dem niederländischen Inkassokostengesetz (Wet Incassokosten) ermittelt. In allen anderen Fällen betragen diese Kosten fünfzehn Prozent (15 %) des von der Vertragspartei geschuldeten Betrags zuzüglich der fälligen Zinsen.
7. Wenn die Vertragspartei ihren Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig nachgekommen ist, ist der Veranstalter berechtigt, die Erfüllung seiner Verpflichtungen auszusetzen, bis die Zahlung erfolgt ist oder eine angemessene Sicherheit geleistet wurde. Wenn der Veranstalter begründeten Verdacht hat, dass Gründe für Zweifel an der Kreditwürdigkeit der Vertragspartei bestehen, kann er von der Vertragspartei verlangen, dass sie eine Sicherheit für die Zahlung der Entschädigung leistet, noch bevor es zu einem Zahlungsverzug kommt. Der Veranstalter ist berechtigt, die Standfläche ohne Schadenersatzpflicht an Dritte zu vermieten und/oder der Vertragspartei andere Standflächen zuzuweisen, wenn die Vertragspartei ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder die geforderte Sicherheit nicht leistet.
8. Zahlungen der Vertragspartei werden zunächst zur Begleichung aller geschuldeten Zinsen und Kosten und dann zur Begleichung der am längsten fälligen und zahlbaren Rechnungen verwendet.

Artikel 5: Änderung oder Absage der Veranstaltung

1. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Daten, Zeiten und Orte der Veranstaltung jederzeit zu ändern und/oder die Veranstaltung abzusagen.
2. Ein Ortswechsel der Veranstaltung im Umkreis von fünfzig (50) Kilometern um den ursprünglichen Veranstaltungsort oder ein Terminwechsel innerhalb von dreißig (30) Tagen vor oder nach den ursprünglichen Terminen berechtigt die Vertragspartei nicht zur Stornierung ihrer

Teilnahme. Im Falle eines Standortwechsels außerhalb eines Radius von fünfzig (50) Kilometern oder mehr als dreißig (30) Tagen vor oder nach dem ursprünglichen Datum kann die Vertragspartei ihre Teilnahme innerhalb von fünfzehn (15) Tagen kostenlos stornieren, andernfalls gilt sie als akzeptiert.

3. Entscheidet der Veranstalter, dass eine Veranstaltung nicht stattfindet, werden alle bereits erfolgten Anmeldungen und Zuteilungen storniert. Eine Rückerstattung der bereits gezahlten Entschädigung erfolgt innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dieser Entscheidung.
4. In keinem der in diesem Artikel genannten Fälle hat die Vertragspartei das Recht auf Ersatz von Schäden, Kosten oder Zinsen, in welcher Form auch immer.

Artikel 6: Teilnahmebedingungen

1. Der Veranstalter verteilt die verfügbare Standfläche auf die Veranstaltungsteilnehmer und stellt der Vertragspartei einen Veranstaltungsplan zur Verfügung. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, das Format nach eigenem Ermessen jederzeit zu ändern. Die Standfläche wird nur für die gesamte Dauer einer Veranstaltung vermietet.
2. Es dürfen nur solche Produkte oder Dienstleistungen ausgeführt oder ausgestellt werden, die im Vertrag erwähnt sind oder die der Veranstalter für zulässig hält. Der Veranstalter kann nicht zugelassene Produkte oder Angebote für Dienstleistungen auf Kosten der Vertragspartei entfernen lassen.
3. Ohne die schriftliche Zustimmung des Veranstalters ist es der Vertragspartei nicht gestattet, Getränke und Lebensmittel zum Verzehr vor Ort und/oder zum Verkauf, zur Werbung und/oder zur Kundengewinnung anzubieten, auch nicht in Form von Mustern zum Testen.
4. Der Vertragspartei ist es nicht gestattet, Aktivitäten zu entwickeln, die nach Ansicht des Veranstalters Schäden an der Veranstaltung, dem Veranstalter oder anderen Teilnehmern verursachen könnten. Die Vertragspartei wird nach Ermessen des Veranstalters keine störende Musik abspielen und/oder störende Lichtbilder zeigen.
5. Es ist der Vertragspartei untersagt, ohne schriftliche Zustimmung des Veranstalters Lotterien, Wettbewerbe oder Glücksspiele während Veranstaltungen zu organisieren.
6. Die Vertragspartei akzeptiert, dass der Veranstalter keine Exklusivität in Bezug auf die Produkte oder Dienstleistungen anbieten kann, die von der Vertragspartei ausgestellt und/oder der Öffentlichkeit angeboten werden.
7. Der Veranstalter ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung verantwortlich. Die Vertragspartei sowie ihre Mitarbeiter und Gäste sind verpflichtet, die Anweisungen und Richtlinien des Veranstalters zu befolgen.
8. Auf jeder Veranstaltung herrscht ein generelles Rauchverbot. Die Vertragspartei ist verpflichtet, die diesbezüglichen Anweisungen des Veranstalters strikt einzuhalten und seinen Beziehungen und Besuchern aufzuzwingen.

Artikel 7: Ausstattung Standfläche

1. Die Abmessungen (Tiefe, Breite und Höhe) der Standfläche werden vom Veranstalter festgelegt und sind Bestandteil des Vertrages. Der Standbau und die Ausstattung, einschließlich der Wände, müssen innerhalb dieser Maße bleiben. Die Vertragspartei wird den Veranstalter auf Verlangen rechtzeitig über die Gestaltung ihrer Standfläche informieren und eine Maßskizze und ein Einrichtungskonzept sowie weitere vom Veranstalter gewünschte Informationen einreichen.
2. Die Vertragspartei teilt dem Veranstalter die Kontaktdaten der Vertragspartei und ihres Vertreters sowie eine Liste der mit der Einrichtung der Standfläche beauftragten Auftragnehmer oder Subunternehmer mit.
3. Der Einbau von Doppelböden, Decken, Wänden oder anderen Verkleidungen bedarf der vorherigen Zustimmung des Veranstalters. Es ist darauf zu achten, dass die Böden oder Decken exakt an die Böden oder Decken des angrenzenden Standes anschließen.
4. Die Vertragspartei erhält die Möglichkeit, ihre Standfläche während eines vom Veranstalter vor Beginn der Veranstaltung festzulegenden Zeitraums einzurichten. Der Veranstalter bestimmt, wann Transport- und Montagearbeiten spätestens abgeschlossen sein müssen. Während der Veranstaltung dürfen keine Verpackungen oder Transportmittel an öffentlich zugänglichen Orten vorhanden sein.
5. Die verwendeten Materialien müssen in jeder Hinsicht den Vorschriften der Feuerwehr und anderer zuständiger Behörden entsprechen. Werden brennbare Materialien wie Netzgewebe, Jute usw. verwendet, müssen diese mit einer feuerfesten Beschichtung imprägniert werden. Alle Böden, Wände und Decken müssen zur Zufriedenheit des Veranstalters fertig gestellt werden. Werden im Dekostand Erdreich, Sand oder andere feuchtigkeitsanziehende/enthaltdende Gegenstände verwendet, muss der Boden ausreichend gegen das Eindringen von Feuchtigkeit geschützt werden.
6. Es ist weder außen noch innen gestattet, Material jeglicher Art an oder auf den Gebäuden des Veranstalters anzubringen oder anbringen zu lassen.
7. Nutzt die Vertragspartei Einrichtungen und/oder Hilfsmittel, die der Veranstalter zur Verfügung gestellt hat (z. B. Gabelstapler), erfolgt diese Nutzung ausschließlich auf Kosten und Gefahr der Vertragspartei und der Veranstalter haftet in keiner Weise für Schäden, die sich aus dieser Nutzung ergeben.
8. Die Installation von Strom-, Wasser- und Telefonver- und -entsorgungsleitungen erfolgt ausschließlich durch oder im Auftrag des Veranstalters. Die Vertragspartei ist verpflichtet, die Vorschriften der Versorgungsunternehmen über den Verbrauch von Strom, Gas und Wasser zu beachten. Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung für die Bereitstellung von Strom, Gas und Wasser.
9. Anschlusskästen, Schächte und Schienen für die Stromversorgung sowie Anschlusschächte und Armaturen für den Wasseranschluss müssen jederzeit zugänglich sein. Gleiches gilt für Hydranten, Wasserschläuche und Türen. Diese müssen auch vom Gehweg aus gut sichtbar sein. Die Vertragspartei ist jederzeit verpflichtet, Anweisungen der Rettungsdienste, Mitarbeiter des Veranstalters oder Gebäudeeigentümer unverzüglich zu befolgen oder umzusetzen.
10. Die Vertragspartei hat die Standfläche nach ihrer Bereitstellung zu besichtigen und den Veranstalter unverzüglich, spätestens jedoch am ersten Tag, über Mängel der Standfläche zu informieren, andernfalls gilt die Vertragspartei als Eigentümer der Standfläche.

Artikel 8: Nutzung der Standfläche

1. Während der Öffnungszeiten der Veranstaltung ist die Vertragspartei verpflichtet, die Standfläche nach Ermessen des Veranstalters mit einem ausreichenden Angebot an Produkten oder Dienstleistungen und Personal zu belegen und angemessen und dem Charakter der Veranstaltung entsprechend einzurichten. Erfüllt die Vertragspartei diese Bedingungen nicht, ist der Veranstalter berechtigt, die Einrichtungsmaterialien der Vertragspartei zu entfernen. In diesem Fall haftet die Vertragspartei für alle Kosten, die dem Veranstalter für die Renovierung der Standfläche entstehen.
2. Die Mitarbeiter des Veranstalters haben jederzeit Zugang zu der von der Vertragspartei gemieteten Standfläche.
3. Die ausgestellten Produkte und/oder Materialien der Vertragspartei müssen so platziert werden, dass die freie Sicht auf die umliegenden Stände und die Ausstellungsfläche nicht beeinträchtigt wird. Dies liegt im alleinigen Ermessen des Veranstalters. Während der Öffnungszeiten können ausgestellte Produkte und Materialien nicht versichert sein. Der Veranstalter hat das Recht, bestehende Deckungen zu entfernen, ohne verpflichtet zu sein, der Vertragspartei eine Haftung zu zahlen.
4. Es ist der Vertragspartei ausdrücklich untersagt, die Standfläche ganz oder teilweise an Dritte weiterzugeben oder die Standfläche ganz oder teilweise von Dritten nutzen zu lassen.

Artikel 9: Abbau der Standfläche

1. Nach Abbau ist die Vertragspartei verpflichtet, die Standfläche in dem Zustand zu belassen, in dem sie ihr vom Veranstalter zur Verfügung gestellt wurde, wobei alle zurückgelassenen Verunreinigungen wie Boden, Sand und Dung zu entfernen sind. Schäden und Verunreinigungen, die der Veranstalter feststellt und die nicht von der Vertragspartei repariert wurden, werden vom Veranstalter repariert und die damit verbundenen Kosten vollständig an die Vertragspartei weitergegeben.
2. Die Abbauarbeiten, Umzüge, die Lieferung von Verpackungen und anderen Hilfsmitteln sowie die Verpackung von Waren dürfen erst nach Abschluss der Veranstaltung und nachdem der Veranstalter mitgeteilt hat, dass alle Maßnahmen zum Abbau getroffen wurden, begonnen werden.
3. Wird die Standfläche nicht rechtzeitig geräumt oder gereinigt, ist der Veranstalter dazu berechtigt:
 - a. die restlichen Materialien, Waren oder Verpackungen auf Kosten und Gefahr der Vertragspartei zu entfernen;
 - b. die Standfläche auf Kosten der Vertragspartei in dem Zustand wiederherzustellen, in dem sie der Vertragspartei zur Verfügung gestellt wurde.

Artikel 10: (Online-)Katalog

1. Die Gegenpartei hat Recht auf Nennung ihrer Teilnahme in einem eventuell vorhandenen Katalog der Veranstaltung und/oder auf einer eventuell vorhandenen Website der Veranstaltung. Der Katalog und/oder die Website werden anhand der Daten, die bei Anmeldung von der Gegenpartei zur Verfügung gestellt wurden, erstellt. Der Organisator bestimmt die Weise der Nennung und behält sich das Recht vor, die Daten der Gegenpartei, falls nötig, zu kürzen bzw. zu überarbeiten.
2. Die Gegenpartei garantiert, dass alle Informationen, die sie dem Organisator im Zusammenhang mit der Veranstaltung bezüglich ihrer Tätigkeiten unter anderem für die Publikation im Katalog oder auf der Website der Veranstaltung zur Verfügung gestellt hat, vollständig und korrekt sind und in keinerlei Weise gegen anwendbare Gesetze oder Vorschriften bzw. Rechte Dritter verstoßen oder anderweitig unrechtmäßig sind. Die Gegenpartei wird keinerlei Gebrauch vom Katalog und/oder von der Website des Organistors machen, der gegen anwendbare Gesetze oder Vorschriften, beispielsweise, aber nicht ausschließlich, im Zusammenhang mit dem Schutz von personenbezogenen Daten, oder anderweitig gegen die Rechte Dritter verstößt oder unrechtmäßig zu nennen ist.
3. Der Organisator haftet nicht gegenüber der Gegenpartei oder Dritten für mögliche Unrichtigkeiten, Fehler oder Auslassungen im Katalog. Die Gegenpartei befreit den Organisator von möglichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit den durch die Gegenpartei bereitgestellten Informationen.

Artikel 11: Zugang zur Veranstaltung

1. Der Organisator stellt der Gegenpartei die im Vertrag genannte Anzahl Eintrittskarten für Aussteller zur Verfügung. Diese Namensschilder für Aussteller sind streng persönlich und nicht übertragbar und dienen als einzige Eintrittskarte. Die Personen, die ein Aussteller-Namensschild empfangen haben, müssen dieses auf erstes Ansuchen der Mitarbeiter des Organistors vorzeigen, sowohl innerhalb der Periode, in der die Veranstaltung öffentlich zugänglich ist, als auch während der für Auf- und Abbau des Stands zur Verfügung gestellten Zeiträume.
2. Der Organisator ist jederzeit und ohne Angabe von Gründen dazu berechtigt, jeglicher Person den Zugang zur Veranstaltung, zum dazugehörigen Gelände und zu den Gebäuden zu verweigern und im Zusammenhang hiermit die zur Verfügung gestellte Eintrittskarte zurückzufordern.

Artikel 12: Intellektuelles Eigentum

1. Die Gegenpartei garantiert, dass ihre Aktivitäten im Rahmen der Veranstaltung, worunter, allerdings nicht ausschließlich, das Anbieten und/oder die Veröffentlichung der durch sie auf der Veranstaltung ausgestellten Produkte und Dienste sowie alle von ihr erstellten Publikationen, in keinerlei Weise gegen irgendwelche Rechte Dritter verstoßen, wie beispielsweise gegen intellektuelle Eigentumsrechte (inklusive, aber nicht ausschließlich, Autorenrechten, Markenrechten, Patentrechten und Modellrechten), oder anderweitig unrechtmäßig zu nennen sind.
2. Es ist der Gegenpartei untersagt, Maschinen, Apparate und/oder Produkte auszustellen, wofür der Fabrikant, Importeur oder ein anderer angeblich Berechtigter keine Zusage erteilt hat.
3. Die Gegenpartei erklärt und garantiert, dass alle Fotos, Illustrationen und andere graphische Arbeiten und/oder Texte, die sie dem Organisatoren bezüglich der durch sie angebotenen Produkte oder Dienste für den Katalog und/oder die Website der Veranstaltung oder für Publikationen der Presse oder Dritter zur Verfügung gestellt hat, frei und kostenlos verwendet werden können und dass deren Veröffentlichung gegen keinerlei Rechte Dritter verstößt, einschließlich, aber nicht ausschließlich, Autorenrechten und dem Recht am eigenen Bild.
4. Der Organisator hat das Recht, während der Veranstaltung und der Auf- und Abbaueiten Fotos, Bild- und Tonaufnahmen unter anderem von den Standflächen und Personen der Gegenpartei zu machen und diese im Zusammenhang mit der Publizität der Veranstaltung sowie allgemein zur Vermarktung seiner Dienste und der Dienste verbundener Unternehmen zu verwenden. Falls die Gegenpartei begründetermaßen nicht wünscht, dass bestimmte Produkte oder Personen fotografiert werden, muss sie dies im Vorfeld und spätestens innerhalb von 24 Stunden dem Organisator mitteilen, andernfalls erlischt das Recht der Gegenpartei auf Beanstandung.
5. Falls die Gegenpartei erfährt, dass im Zusammenhang mit den durch sie auf der Veranstaltung ausgestellten Produkten oder Diensten möglicherweise gegen Rechte Dritter verstoßen wird, oder falls Güter der Gegenpartei, die sich auf der Veranstaltung befinden, beschlagnahmt wurden, wird die Gegenpartei den Organisator hierüber schriftlich unterrichten und ihm eine Kopie aller damit zusammenhängender Dokumente zur Verfügung stellen. Die Gegenpartei verpflichtet sich weiterhin, alle Informationen bezüglich ihrer Aktivitäten und eventuell (drohender) Streitigkeiten mit Dritten im Zusammenhang hiermit rechtzeitig dem Organisator mitzuteilen, wenn sie berechtigtermaßen annehmen muss, dass der Organisator hiervon Kenntnis nehmen sollte.
6. Die Gegenpartei befreit den Organisator und damit verbundene Unternehmen, sowie den Eigentümer und Betreiber des Veranstaltungsgebäudes, alle Mitarbeiter des Organistors und damit verbundener Unternehmen von allen Ansprüchen Dritter aufgrund eines Verstoßes gegen intellektuelle Eigentumsrechte oder anderes im Zusammenhang mit Aktivitäten der Gegenpartei im Rahmen der Veranstaltung, einschließlich, aber nicht ausschließlich, der von der Gegenpartei auf der Veranstaltung ausgestellten Produkte und Dienste oder im Rahmen dessen verbreiteter Publikationen. Die Gegenpartei wird den Organisator und damit verbundene Unternehmen, sowie den Eigentümer und Betreiber des Veranstaltungsgebäudes, den Vorstand, die Anteilseigner und alle Mitarbeiter des Organistors und damit verbundener Unternehmen vollständig für alle erlittenen Schäden oder Kosten entschädigen, einschließlich der gesamten Kosten für Rechtsbeistand im Zusammenhang mit einem (angeblichen) Verstoß der Gegenpartei gegen Rechte Dritter.
7. Der Organisator hat jederzeit das Recht, im Falle einer Beschwerde Dritter, auf Ansuchen einer gerichtlichen oder behördlichen Instanz oder auf eigene Initiative von der Gegenpartei ausgestellte Produkte, Dienste oder Publikationen sowie jeden Gegenstand, der möglicherweise unrechtmäßigen oder schädlichen Inhalt enthält, von der Veranstaltung zu entfernen, ohne jegliches Recht der Gegenpartei auf Schadensersatz und unbeschadet der Ansprüche des Organistors gegenüber der Gegenpartei.

Artikel 13: Schutz personenbezogener Daten / DSGVO

1. Der Organisator verarbeitet alle personenbezogenen Daten, die ihm die Gegenpartei zur Verfügung stellt, in Übereinstimmung mit den anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften bezüglich des Schutzes personenbezogener Daten, insbesondere mit der Datenschutz-Grundverordnung und den Datenschutzrichtlinien des Organistors.
2. Die Gegenpartei erklärt und garantiert dem Organisator, dass sie alle personenbezogenen Daten, die sie im Rahmen ihrer Teilnahme an der Veranstaltung verarbeitet, in Übereinstimmung mit den anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften bezüglich des Schutzes personenbezogener Daten verarbeiten wird, insbesondere mit der Datenschutz-Grundverordnung. Die Gegenpartei befreit den Organisator und alle damit verbundenen Unternehmen von möglichen Ansprüchen Dritter, einschließlich Sanktionen der relevanten Aufsichtsbehörde anlässlich eines angeblichen Verstoßes gegen die anwendbaren Gesetze oder Vorschriften bezüglich des Schutzes personenbezogener Daten.

Artikel 14: Nichterfüllung und Kündigung

1. Falls der Organisator laut Gegenpartei eine oder mehrere seiner aus dem Vertrag hervorgehenden Verpflichtungen nicht erfüllt, dann muss die Gegenpartei dies schriftlich und deutlich untermauert dem Organisator mitteilen. Diese Meldung muss möglichst bald nach Feststellen der angeblichen Nichterfüllung erfolgen und in jedem Fall spätestens innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach dem Ende der Veranstaltung, andernfalls sind alle Ansprüche der Gegenpartei hinfällig.
2. Falls die Gegenpartei trotz schriftlicher Aufforderung eine Verpflichtung gemäß Vertrag nicht erfüllt, kann der Organisator, ohne richterliches Eingreifen, den Vertrag ganz oder teilweise kündigen und Schadensersatz beanspruchen.
3. Der Organisator kann den Vertrag weiterhin kündigen, wenn:
 - die Gegenpartei bankrott erklärt wurde;
 - der Gegenpartei (vorläufiger) Zahlungsvergleich gewährt wurde;
 - der Organisator begründetermaßen annehmen darf, dass die Gegenpartei nicht in der Lage sein wird, ihre Pflichten zu erfüllen;
 - das Eigentum der und/oder die Kontrolle über die Gegenpartei sich verändert.
4. Die Gegenpartei nimmt Abstand von dem Recht auf Kündigung des Vertrags aus welchem Grund auch immer.

Artikel 15: Höhere Gewalt

1. Falls aufseiten des Organistors Umstände eintreten, die zu nicht zurechenbaren Unzulänglichkeiten (höhere Gewalt) führen, ist er berechtigt, die Erfüllung seiner Pflichten gegenüber der Gegenpartei für einen angemessenen, durch ihn festzulegenden Zeitraum aufzuschieben, ohne sich zu jeglichem Schadensersatz zu verpflichten. Die Gegenpartei ist während dieser Periode unvermindert gehalten, ihre Pflichten gegenüber dem Organisator zu erfüllen.
2. Als nicht zurechenbare Unzulänglichkeit (höhere Gewalt) des Organistors gilt ferner eine nicht zurechenbare Unzulänglichkeit seiner Lieferanten oder anderer Dritter, die für die Ausführung des Vertrags vom Organisator hinzugezogen wurden. Eine zurechenbare Unzulänglichkeit eines durch den Organisator beauftragten Dritten gilt für den Organisator als nicht zurechenbare Unzulänglichkeit, falls die Unzulänglichkeit zumutbarerweise nicht von ihm vorhergesehen werden konnte.

Artikel 16: Annullierung Teilnahme

1. Die Gegenpartei hat die Möglichkeit, um innerhalb von sieben (7) Tagen nach Vertragsabschluss ihre Teilnahme kostenlos zu annullieren. In anderen Fällen von Annullierung ihrer Teilnahme an der Veranstaltung ist die Gegenpartei zu folgenden Zahlungen verpflichtet:
 - bei Annullierung hundertzwanzig (120) Tage oder mehr vor dem durch den Organisator festgelegten Anfangsdatum der Veranstaltung: 50 % der Vergütung;
 - bei Annullierung zwischen hundertzwanzig (120) und dreißig (30) Tagen vor dem durch den Organisator festgelegten Anfangsdatum der Veranstaltung: 100 % der Vergütung;
 - bei Annullierung weniger als dreißig (30) Tage vor dem durch den Organisator festgelegten Anfangsdatum der Veranstaltung: 100 % der Vergütung plus Annullierungsgebühren von 1.000 € (tausend Euro).
2. Bei Annullierung ist der Organisator berechtigt, die Standfläche einem anderen Aussteller zu vermieten oder, wahlweise, auf der Standfläche und im Veranstaltungsplan sinngemäß Folgendes zu vermelden: „Diese Standfläche war für [Name Gegenpartei] vorgesehen“ oder eine vergleichbare Formulierung.

Artikel 17: Haftung

1. Der Organisator und damit verbundene Unternehmen, deren Anteilseigner, Vorstand und Mitarbeiter haften, außer im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, für keinerlei Schäden im weitesten Sinn, welche die Gegenpartei, ihre Angestellten, Besucher oder jegliche Dritte direkt oder indirekt erlitten haben. Unter Schäden gemäß diesem Artikel werden mitunter Folgeschäden verstanden, inklusive Betriebschäden, Schäden durch Umsatzeinbußen, entgangener Gewinn usw., wie auch Schäden durch Diebstahl, Zerstörung und aufgrund anderer Ursachen.
2. Die Gegenpartei ist für alle durch den Organisator erlittenen Schäden oder gemachten Kosten verantwortlich, die im Zusammenhang mit ihrer Teilnahme stehen, ungeachtet dessen, ob die Schäden oder Kosten von der Gegenpartei selbst oder Dritten verursacht wurden.
3. Die Gegenpartei befreit den Organisator von jeglichen Ansprüchen Dritter, einschließlich, aber nicht ausschließlich, anderer Teilnehmer der Veranstaltung, aufgrund von Schäden oder Kosten im weitesten Sinn, die durch die Gegenpartei, ihre Mitarbeiter, Besucher oder andere Dritte verursacht wurden, für deren Handeln oder Versäumnisse die Gegenpartei verantwortlich ist.

Artikel 18: Versicherung

1. Die Gegenpartei ist verpflichtet, auf eigene Kosten und eigenes Risiko eine geeignete Versicherung abzuschließen und während der Messe instand zu halten, welche unter mindestens marktconformen Bedingungen jegliche Form von Schäden an sowie Diebstahl oder Verlust von Gütern der Gegenpartei, des Organistors oder Dritter deckt.
2. Weiterhin ist die Gegenpartei verpflichtet, um auf eigene Kosten eine Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung abzuschließen und diese während der Veranstaltung instand zu halten. Als Versicherung mit ausreichender Deckung gilt eine Versicherung, die alle vom Organisator oder Dritten erleidbaren Schäden infolge der Aktivitäten der Gegenpartei deckt. Die Versicherung schließt auch An- und Abtransport zur und von der Veranstaltung mit ein. Sie muss spätestens ab dem Moment wirksam sein, in dem mit Anlieferungs- und Einrichtungstätigkeiten begonnen wird, und darf nicht vor dem vollständigen Abbau der gemieteten Fläche und dem Abtransport aller Güter vom Messegelände enden.
3. Die Gegenpartei ist verpflichtet, auf erste Aufforderung des Organistors Einblick in ihre Versicherungspolice(n) zu geben.

Artikel 19: Anwendbares Recht

1. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Organisator und der Gegenpartei unterliegt ausschließlich niederländischem Recht.
2. Eventuelle Streitigkeiten zwischen dem Organisator und der Gegenpartei werden ausschließlich dem befugten niederländischen Richter in dem Gerichtsbezirk vorgelegt, in dem der Organisator ansässig ist, es sei denn zwingende Gesetzesvorschriften schreiben Anderslautendes vor und unter Berücksichtigung dessen, dass der Organisator das Recht hat, ein Verfahren vor dem gesetzlich befugten Richter anhängig zu machen.